

Erste Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragssatzung - vom 28. Februar 2010 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Abs. 2 letzter Satz

wird der folgende Satz neu eingefügt:

„Wenn bei einer Straße auf der Fahrbahn gesonderte Fahrradschutzstreifen ausgewiesen sind, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die Breite der Schutzstreifen einschließlich Sicherheitsstreifen, höchstens jedoch bis zur anrechenbaren Breite von Radwegen.“

2. In § 5 Abs. 2 Satz 1

werden in der Formulierung:

„Bei Grundstücken, für die planungsrechtliche Festsetzungen über Art und Maß der baulichen oder gewerblichen Nutzung nicht bestehen“

die Worte

„oder gewerblichen“

gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.